

TE Vwgh Beschluss 2021/3/29 Ra 2021/18/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §37

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs5

B-VG Art7 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer als RichterIn sowie die Hofräte Mag. Nedwed und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision des R A, vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, Rechtsanwalt in 8054 Seiersberg-Pirka, Haushamer Straße 2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2020, L508 2234166-1/5E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 19. Jänner 2020 einen Antrag auf

internationalen Schutz, den er damit begründete, aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der Regierungspartei politische Probleme gehabt zu haben. Zudem habe er Bangladesch verlassen, um Geld zu verdienen und seine Familie zu unterstützen.

2

In der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl brachte der Revisionswerber vor, dass er aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der oppositionellen Bangladesh National Party (BNP) von Mitgliedern der Regierungspartei Awami-League (AL) geschlagen worden sei. Zudem sei er fälschlicherweise beschuldigt worden, vor einer Wahl Poster abgerissen zu haben, weswegen er angezeigt worden sei und von der Polizei gesucht werde.

3

Mit Bescheid vom 16. Juli 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine vierzehntägige Frist für die freiwillige Ausreise fest. Mit Bescheid vom 16. Juli 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine vierzehntägige Frist für die freiwillige Ausreise fest.

4

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab, wies einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 mangels Zuständigkeit zurück und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab, wies einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 mangels Zuständigkeit zurück und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

Begründend stellte das BVwG - soweit für die Behandlung der vorliegenden Revision relevant - fest, dass der Revisionswerber Bangladesch aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe und das Vorbringen, dass er politisch verfolgt werde, aufgrund seiner widersprüchlichen und vagen Angaben sowie der Steigerungen des Fluchtvorbringens nicht glaubhaft sei. Zur Nichtgewährung subsidiären Schutzes führte das BVwG aus, dass dem Revisionswerber aus näher genannten Gründen im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsdistrikt keine reale Gefahr der Verletzung seiner Rechte nach Art. 2 oder 3 EMRK drohe. Begründend stellte das BVwG - soweit für die Behandlung der vorliegenden Revision relevant - fest, dass der Revisionswerber Bangladesch aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe und das Vorbringen, dass er politisch verfolgt werde, aufgrund seiner widersprüchlichen und vagen Angaben sowie der Steigerungen des Fluchtvorbringens nicht glaubhaft sei. Zur Nichtgewährung subsidiären Schutzes führte das BVwG aus, dass dem Revisionswerber aus näher genannten Gründen im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsdistrikt keine reale Gefahr der Verletzung seiner Rechte nach Artikel 2, oder 3 EMRK drohe.

6

Gegen dieses Erkenntnis brachte der Revisionswerber zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ein, der deren Behandlung mit Beschluss vom 7. Oktober 2020, E 4306/2020-7, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

7

In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird zur Zulässigkeit im Wesentlichen geltend gemacht, das BVwG habe eine unvertretbare und antizipierende Beweiswürdigung vorgenommen, Vorbringen aus der Beschwerde übergangen und keine ausreichenden Ermittlungen getätigt. Außerdem habe das BVwG das Parteiengehör verletzt, weil es dem Revisionswerber ein Rechercheergebnis betreffend den Zeitpunkt der Parlamentswahlen nicht vorgehalten habe und pauschal von seiner Unglaubwürdigkeit ausgegangen sei. Des Weiteren fehle Rechtsprechung zur Frage, wann ein Verfahren vor dem BFA „mangelhaft“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 BFA-VG (Ausnahme vom Neuerungsverbot für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA) sei. Zudem habe das BVwG die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht beachtet. In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird zur Zulässigkeit im Wesentlichen geltend gemacht, das BVwG habe

eine unvertretbare und antizipierende Beweiswürdigung vorgenommen, Vorbringen aus der Beschwerde übergangen und keine ausreichenden Ermittlungen getätigt. Außerdem habe das BVwG das Parteiengehör verletzt, weil es dem Revisionswerber ein Rechercheergebnis betreffend den Zeitpunkt der Parlamentswahlen nicht vorgehalten habe und pauschal von seiner Unglaubwürdigkeit ausgegangen sei. Des Weiteren fehle Rechtsprechung zur Frage, wann ein Verfahren vor dem BFA „mangelhaft“ im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, BFA-VG (Ausnahme vom Neuerungsverbot für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA) sei. Zudem habe das BVwG die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtlalternative nicht beachtet.

8

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Soweit sich die Revision in der Zulässigkeitsbegründung gegen die Beweiswürdigung des BVwG wendet, ist zunächst festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof nach seiner ständigen Rechtsprechung - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen zwar nicht berufen ist, allerdings liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 14.1.2021, Ra 2020/18/0517, mwN). Soweit sich die Revision in der Zulässigkeitsbegründung gegen die Beweiswürdigung des BVwG wendet, ist zunächst festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof nach seiner ständigen Rechtsprechung - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen zwar nicht berufen ist, allerdings liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vergleiche, VwGH 14.1.2021, Ra 2020/18/0517, mwN).

13

Der Revision gelingt es nicht, eine solche Fehlbeurteilung durch das BVwG aufzuzeigen. Denn entgegen dem Revisionsvorbringen, das BVwG habe im Zusammenhang mit der Feststellung des Nichtvorliegens von Asylgründen lediglich pauschal auf Länderberichte verwiesen, setzte sich das BVwG eingehend mit dem Fluchtvorbringen des Revisionswerbers auseinander. Die Annahme der mangelnden Glaubhaftigkeit stützte das BVwG beweiswürdigend

etwa auf die widersprüchlichen Angaben zur Parteizugehörigkeit sowie auf Ungereimtheiten in Bezug auf den Zeitpunkt der Wahlen, bei denen der Revisionswerber mitgeholfen haben will.

14

Der Vorwurf der Revision, das BVwG habe eine antizipierende Beweiswürdigung vorgenommen, wird ebenso wenig näher konkretisiert und mit einer - für die zulässige Geltendmachung von Verfahrensfehlern erforderlichen (vgl. VwGH 18.1.2021, Ra 2020/18/0521, mwN) - Relevanzdarstellung (also der Darlegung, weshalb bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können) verbunden wie die - pauschal gehaltene - Rüge von Ermittlungsmängeln. Der Vorwurf der Revision, das BVwG habe eine antizipierende Beweiswürdigung vorgenommen, wird ebenso wenig näher konkretisiert und mit einer - für die zulässige Geltendmachung von Verfahrensfehlern erforderlichen vergleiche , VwGH 18.1.2021, Ra 2020/18/0521, mwN) - Relevanzdarstellung (also der Darlegung, weshalb bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können) verbunden wie die - pauschal gehaltene - Rüge von Ermittlungsmängeln.

15

Soweit die Revision eine Verletzung des Parteigehörs darin sieht, dass das BVwG dem Revisionswerber ein Rechercheergebnis betreffend den Zeitpunkt der Parlamentswahlen, bei denen er behaupteter Weise mitgeholfen habe, nicht vorgehalten habe, ist zu entgegnen, dass sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht auf Parteigehör auf den von der Behörde festzustellenden maßgeblichen Sachverhalt bezieht. Die Beweiswürdigung im Sinn des § 45 Abs. 2 AVG, also die Frage, aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt, zählt aber nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens (vgl. erneut VwGH 14.1.2021, Ra 2020/18/0517, mwN). Es besteht auch keine Verpflichtung des BVwG, dem Asylwerber im Wege eines Vorhalts zur Kenntnis zu bringen, dass Widersprüche vorhanden seien, die im Rahmen der gemäß § 45 Abs. 2 AVG vorzunehmenden Beweiswürdigung zu seinem Nachteil von Bedeutung sein könnten, und ihm aus diesem Grunde eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen (vgl. VwGH 12.10.2020, Ra 2020/19/0258, mwN). Soweit die Revision eine Verletzung des Parteigehörs darin sieht, dass das BVwG dem Revisionswerber ein Rechercheergebnis betreffend den Zeitpunkt der Parlamentswahlen, bei denen er behaupteter Weise mitgeholfen habe, nicht vorgehalten habe, ist zu entgegnen, dass sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht auf Parteigehör auf den von der Behörde festzustellenden maßgeblichen Sachverhalt bezieht. Die Beweiswürdigung im Sinn des Paragraph 45, Absatz 2, AVG, also die Frage, aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt, zählt aber nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens vergleiche , erneut VwGH 14.1.2021, Ra 2020/18/0517, mwN). Es besteht auch keine Verpflichtung des BVwG, dem Asylwerber im Wege eines Vorhalts zur Kenntnis zu bringen, dass Widersprüche vorhanden seien, die im Rahmen der gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG vorzunehmenden Beweiswürdigung zu seinem Nachteil von Bedeutung sein könnten, und ihm aus diesem Grunde eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen vergleiche , VwGH 12.10.2020, Ra 2020/19/0258, mwN).

16

Das Revisionsvorbringen, es fehle Rechtsprechung zur Frage, wann ein Verfahren vor dem BFA „mangelhaft“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 BFA-VG (Ausnahme vom Neuerungsverbot für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA) sei, stellt keinen konkreten Bezug zum vorliegenden Verfahren her, sodass damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird, zumal der Verwaltungsgerichtshof zur Lösung abstrakter Rechtsfragen nicht berufen ist (vgl. VwGH 7.9.2020, Ra 2020/18/0207, mwN). Das Revisionsvorbringen, es fehle Rechtsprechung zur Frage, wann ein Verfahren vor dem BFA „mangelhaft“ im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, BFA-VG (Ausnahme vom Neuerungsverbot für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA) sei, stellt keinen konkreten Bezug zum vorliegenden Verfahren her, sodass damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufgeworfen wird, zumal der Verwaltungsgerichtshof zur Lösung abstrakter Rechtsfragen nicht berufen ist vergleiche , VwGH 7.9.2020, Ra 2020/18/0207, mwN).

17

Soweit sich die Revision gegen die Annahme einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchalternative wendet, ist ihr entgegenzuhalten, dass das BVwG den Revisionswerber weder anlässlich der Prüfung der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten noch im Rahmen der Prüfung der Gewährung subsidiären Schutzes auf eine innerstaatliche Fluchalternative verwies, sondern die Möglichkeit einer Rückkehr des Revisionswerbers in den Herkunftsdistrikt ohne Verletzung des Art. 2 oder 3 EMRK bejahte. Da die Revision somit von den auf die innerstaatliche Fluchalternative

Bezug nehmenden Ausführungen nicht abhängt, erweist sie sich schon deshalb auch insoweit als unzulässig. Soweit sich die Revision gegen die Annahme einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative wendet, ist ihr entgegenzuhalten, dass das BVwG den Revisionswerber weder anlässlich der Prüfung der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten noch im Rahmen der Prüfung der Gewährung subsidiären Schutzes auf eine innerstaatliche Fluchtalternative verwies, sondern die Möglichkeit einer Rückkehr des Revisionswerbers in den Herkunftsdistrikt ohne Verletzung des Artikel 2, oder 3 EMRK bejahte. Da die Revision somit von den auf die innerstaatliche Fluchtalternative Bezug nehmenden Ausführungen nicht abhängt, erweist sie sich schon deshalb auch insoweit als unzulässig.

18

Was das Revisionsvorbringen betrifft, es liege ein willkürliches Verhalten der Behörde vor, das in die Verfassungssphäre eingreife, genügt es darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht vorliegt. Was das Revisionsvorbringen betrifft, es liege ein willkürliches Verhalten der Behörde vor, das in die Verfassungssphäre eingreife, genügt es darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht vorliegt.

19

In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. März 2021

Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht freie Beweiswürdigung
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021180095.L00

Im RIS seit

22.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at